

1. BVerfG entscheidet zur Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregelungen für Kindergeld nach dem EStG und BKGG

Das Bundesverfassungsgericht hat am 6.4.2011 unter Az 1 BvR 1765/09 entschieden, dass die unterschiedlichen Verfahrensregelungen für Kindergeld nach dem EStG einerseits und BKGG andererseits mit Gleichheitssatz des Art 3 Abs. 1 GG vereinbar sind.

Seit 1996 erhält der weitaus überwiegende Teil der Kindergeldberechtigten das Kindergeld aufgrund der Regelungen des § 62 EStG nach dem EStG (entweder von den Familienkassen öffentlicher Arbeitgeber oder denen der Bundesagentur für Arbeit). Lediglich Eltern, die in Deutschland nicht steuerpflichtig sind, wird das Kindergeld nach dem sozialrechtlichen BKGG gewährt (ausschließliche Zuständigkeit der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit).

Kindergeldansprüche nach dem EStG und BKGG schließen sich gegenseitig aus.

Dies führt zur Anwendung unterschiedlichen Verfahrensrechts.

Während für das steuerrechtliche Kindergeld nach dem EStG die Abgabenordnung als Verfahrensrecht gilt (§ 1 Abs. 1 S. 1 AO), sind für das sozialrechtliche BKGG die Verfahrensbestimmungen des 1. und 10. Buches Sozialgesetzbuch (SGB I und SGB X) heranzuziehen (§ 25 Abs. 1 SGB I).

Grundlegend ist festzustellen, dass das sozialrechtliche Verfahrensrecht in einer Reihe von Vorschriften deutlich günstiger für den Kindergeldberechtigten ausgestaltet ist. Hervorzuheben sind

- die Regelungen des § 44 SGB X, wonach rechtswidrige, nicht begünstigende Entscheidungen für einen Zeitraum von 4 vollen Kalenderjahren rückwirkend zu Gunsten des Betroffenen beseitigt werden können.

Die steuerrechtliche Vorschrift der § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO hingegen lässt dies für die Vergangenheit regelmäßig an einem groben Verschulden des Berechtigten scheitern; dann kann die nega-

tive Wirkung unzutreffender, aber bestandskräftig gewordener Ablehnungs- oder Aufhebungsbescheide nur für die Zeit nach der Bekanntgabe dieser Bescheide durch einen Neuantrag beseitigt werden (vgl. dazu auch die Kommentierung unter Rz. 220 - 236 zu § 70 EStG).

- die Regelungen der §§ 45, 48 SGB X, die die Aufhebung einer von Anfang an rechtswidrigen oder einer rechtswidrig gewordenen Entscheidung mit Wirkung für die Vergangenheit nur zu lassen, wenn eine der dort genannten Aufhebungsvoraussetzungen vorliegen (die im Regelfall an eine „Bösgläubigkeit“ des Berechtigten durch vorwerfbares Tun, Unterlassen, Wissen oder „hätte wissen müssen“ anknüpfen).

Im Gegensatz dazu stellen die Korrektornormen der §§ 70 Abs. 2 EStG und 173 Abs. 1 Nr. 1 AO nur auf den objektiven Tatbestand der unrechtmäßigen Kindergeldfestsetzung ab, lassen also subjektive Verschuldenskriterien wie die „Bösgläubigkeit“ des Berechtigten weitestgehend außer Betracht (hier sind lediglich die Grundsätze von Treu und Glauben zu beachten (vgl. dazu auch die Kommentierung unter Rz. 420 - 425 zu § 70 EStG).

Insgesamt muss festgestellt werden, dass sich die Verfahrensvorschriften des SGB X deutlich mehr an der materiell-rechtlichen Einzelfallgerechtigkeit

Produktipp

Lange/Novak/Sander †
Stahl/Weinhold

Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst
Kommentar



Loseblattwerk in 2 Ordnern

€ 149,95 zzgl. Aktualisierungslieferungen

€ 239,95 ohne Aktualisierungslieferungen

ISBN 978-3-8073-1890-5

[\[Mehr Info\]](#)

Der Kommentar „Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst“ gilt als das maßgebliche Nachschlagewerk zum Thema. Viele Fach- und Führungskräfte in den Familienkassen verlassen sich seit Jahren auf diese Informationsquelle.

orientieren, während im Fokus der Abgabenordnung mehr der Rechtsgrundsatz der Bestandskraft/ Rechtssicherheit (und damit der Berechenbarkeit öffentlicher Haushalte) steht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner nunmehr vorliegenden Entscheidung deutlich und überzeugend begründet, dass diese verfahrensrechtliche Ungleichbehandlung von Berechtigten im steuer- und sozialrechtlichen Kindergeld nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG verstößt:

- Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet, wesentlich Gleiches und Ungleiches ungleich zu behandeln. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmal ergeben sich dabei unterschiedliche Grenzen, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen.
- Ungleichbehandlungen können aufgrund einer Typisierung oder Pauschalisierung zulässig sein. Dies kann insbesondere bei Gesetzen, die Massenvorgänge betreffen, aus Praktikabilitätsgründen erforderlich sein, darf allerdings ein gewisses Maß nicht übersteigen.
- Gerade die Frage, welches Verfahrensrecht zur Anwendung kommt, knüpft grundsätzlich nicht an Persönlichkeitsmerkmale o. ä. des Betroffenen, sondern vielmehr an Zweckmäßigkeitsüberlegungen, Sachgesetzlichkeiten der geregelten Materie und die vorhandenen oder zu schaffenden Strukturen einer Verwaltungsorganisation. Hier hat der Gesetzgeber eine weite Gestaltungsfreiheit.

Nach alledem sieht das Bundesverfassungsgericht zwar eine verfahrensrechtliche Ungleichbehandlung von Kindergeldberechtigten nach dem EStG und BKGG, hält diese aber für gerechtfertigt und nicht willkürlich. Dafür sprechen auch Praktikabilitätsabwägungen und die Rechtsklarheit der jeweiligen Rechtssysteme.

Die Entscheidung des BVerfG beseitigt überzeugend den letzten verfassungsrechtlichen Zweifel an der Anwendung unterschiedlicher verfahrensrechtlicher Vorschriften (bei ansonsten inhaltsgleichen materiell-rechtlichen Bestimmungen in EStG und BKGG).

2. BFH entscheidet über die Wirksamkeit von Dauerverwaltungsakten im Bereich Kindergeld

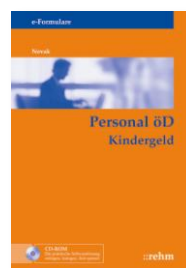
Der BFH bekräftigte in seinem Urteil vom 03.03.2011 unter Az. III R 11/08 (noch veröffentlicht am 18.05.2011) die von den Familienkassen herangezogene Auffassung, wonach positive Kindergeldfestsetzungen Bindungswirkung für die Zukunft haben, wenn sie entsprechend als Dauerverwaltungsakte ausgestaltet sind. Unter Berücksichtigung des kindergeldrechtlichen Monatsprinzips (§ 66 Abs. 2 EStG) sind solche Dauerverwaltungsakte zugleich Rechtsgrundlage für die fortlaufende monatliche Auszahlung des Kindergeldes. Die monatliche Auszahlung des Kindergeldes bestätigt mithin nur konkludent die ursprüngliche Kindergeldfestsetzung durch einen Dauerverwaltungsakt, es wird hingegen keine monatliche neue Festsetzung vorgenommen.

In der entsprechenden Kommentierung (Rz. 7, 209 f., 213 und 216 zu § 70 EStG, ebenso Rz. 1 – 10 zum gesamten steuerrechtlichen Erhebungsverfahren) wurde diese Auffassung schon immer so vertreten.

Produktipp

Lange/Novak/Sander †
Stahl/Weinhold

Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst
Kommentar



CD-ROM

€ 149,95 zzgl. Aktualisierungslieferungen

€ 239,95 ohne Aktualisierungslieferungen

ISBN 978-3-8073-2025-0

[\[Mehr Info\]](#)

Die PC-Version des bewährten Kommentars besticht durch die klare Benutzerführung und eine komfortable Volltextsuche. Zahlreiche Verlinkungen zwischen den Texten und dem Kommentar sowie innerhalb der Kommentierung ermöglichen es, die gewünschten Informationen sekundenschnell zu finden.

3. Bundesfreiwilligendienst, Internationaler Jugendfreiwilligendienst und Kindergeld

Das BZSt hat mit Einzelweisung vom 24.06.2011 – St II 2 – S 2282 – PB/11/00001 – DOK 2011/581341 – die Familienkassen darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, den Bundesfreiwilligendienst und den Internationalen Jugendfreiwilligendienst „in den Katalog des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG bzw. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d BKG durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ aufzunehmen und damit zu erreichen, dass Kinder bis zum Monat der Vollendung des 25. Lebensjahres beim Kindergeldanspruch der Eltern zu berücksichtigen sind, wie dies bislang bereits beispielsweise beim Freiwilligen Sozialen Jahr der Fall ist.

Das diesbezügliche parlamentarische Verfahren soll voraussichtlich bis zum 4.11.2011 abgeschlossen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sind offene Kindergeldanträge, für die die Berücksichtigung der genannten Freiwilligendienste von Bedeutung ist, grundsätzlich zurückzustellen.

Wünschen Kindergeldberechtigte bereits vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens eine Entscheidung, so sind die entsprechenden Anträge abzulehnen und die Berechtigten darauf hinzuweisen, dass, sofern kein Einspruch erhoben wird, bestandskräftige Ablehnungsentscheidungen mangels Korrektornorm nicht zu ändern sind. Dies gilt – wie für andere nicht zeitlich befristete ablehnende und aufhebende Entscheidungen – bis zum Monat ihrer Bekanntgabe (vgl. dazu in der Kommentierung Rz. 220 – 228 zu § 70 EStG).

Beispiel

Ein Kindergeldberechtigter wünscht ausdrücklich, dass über den Anspruch seines Sohnes, der seit 1.7.2011 den Bundesfreiwilligendienst leistet, umgehend entschieden wird. Die Familienkasse lehnt daraufhin den Antrag mit Bescheid vom 15.7.2011 ab, da es an einer Rechtsgrundlage für eine kindergeldrechtliche Berücksichtigung während des Bundesfreiwilligendienstes (noch) fehlt; im Rahmen dieser Entscheidung ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eine Korrektur der Entscheidung bis zum Monat ihrer Bekanntgabe nicht mehr möglich ist.

Am 10.11.2011 wird, nachdem dem Kindergeldberechtigten bekannt wurde, dass eine Berücksichtigung seines Sohnes aufgrund des Bundesfreiwilligendienstes nunmehr aufgrund der gesetzlichen Änderung möglich ist, von ihm erneut Kindergeld für dieses Kind beantragt. Eine Festsetzung des Kindergeldes kommt erst ab August 2011 in Betracht, da der im Juli 2011 bekannte und bestandskräftig gewordene Ablehnungsbescheid eine erneute Entscheidung bis einschließlich Juli 2011 ausschließt.

Produkt Tipp

Novak

e-Formulare Personal für den öffentlichen Dienst – Kindergeld



CD-ROM

€ 129,95 zzgl. Aktualisierungslieferungen

ISBN 978-3-8073-1624-6

[\[Mehr Info\]](#)

bestellcoupon per Fax an: 0 89 / 21 83-76 20



Ja, ich bestelle:

Ihre Arbeitshilfen



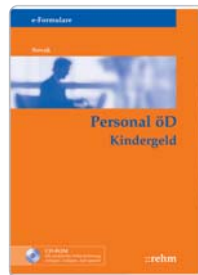
Expl. _____
Lange/Novak/Sandert/Stahl/Weinhold
Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst
Kommentar

Loseblattwerk in 2 Ordnern
ISBN 978-3-8073-1890-5
€ 149,95 zzgl. Aktualisierungslieferungen



Expl. _____
Lange/Novak/Sandert/Stahl/Weinhold
Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst
Kommentar

CD-ROM
ISBN 978-3-8073-2025-0
€ 149,95 zzgl. Aktualisierungslieferungen



Expl. _____
Novak
e-Formulare Personal für den öffentlichen Dienst – Kindergeld

CD-ROM
ISBN 978-3-8073-1624-6
€ 129,95 zzgl. Aktualisierungslieferungen



Wichtige Informationen zum Themenkomplex Finanzen finden Sie auf unserer Homepage!

[mehr Info]



Weitere Bestellmöglichkeiten

Bestellhotline:
0 800 / 21 83-3 33

Bestellfax:
0 89 / 21 83-76 20

Per E-Mail:
kundenbetreuung@hjr-verlag.de

Per Internet:
www.rehmetz.de

Per Post:
Verlagsgruppe
Hühlig Jehle Rehm GmbH
81677 München

Unser komplettes Titelangebot zum Thema steht Ihnen in unserem [rehmetz-Shop](#) zur Verfügung.

WAN 515384

Einrichtung/ Firma

Kundennummer (falls zur Hand)

Besteller/in Vorname/Name

Funktion

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon (freiwillig)*

Telefax (freiwillig)*

E-Mail (freiwillig)*

Ort/Datum

Unterschrift

Ein Angebot der Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten!

Garantiert mit Rückgaberecht.

Die Ansichtsfrist für alle Fortsetzungswerke beträgt 4 Wochen, für alle anderen Produkte 14 Tage. Sollte ich von dem Produkt nicht überzeugt sein, schicke ich es ohne weitere Verpflichtung zurück (bei Software inkl. versiegelttem Freischalt-Schlüssel). Die Rücksendung erfolgt an die auf der Rechnung angegebene Versandadresse.

Aktualisierungsservice für Loseblattwerke und Software.

Dieser Service garantiert mir auch künftig rechtssicheres Handeln. Wenn sich für meine Arbeit wichtige Rechtsänderungen ergeben, erhalte ich automatisch eine Aktualisierung zum jeweils gültigen Preis. Dieser Service ist jederzeit kündbar.

Alle Preise zzgl. Versandkosten. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bis zur vollständigen Bezahlung behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Produkten vor. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Preisänderungen vorbehalten.

Stand Juli 2011

Herzlichen Dank für Ihre Bestellung!

***Datenschutzhinweis:** Ihre persönlichen Angaben werden von der Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm ausschließlich für eigene Direktmarketingzwecke, evtl. unter Einbeziehung von Dienstleistern, verwendet. Darüber hinaus erfolgt die Weitergabe an Dritte nur zur Vertragsdurchführung oder wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Sie können der Nutzung Ihrer Daten gegenüber der untenstehenden Adresse in Textform widersprechen ohne dass hierfür andere Übermittlungskosten nach dem jeweiligen Basistarif entstehen. Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.